

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:  
Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 48**

**Ansbach, 08.09.21**

ZV Industrie-/Gewerbepark InterFranken HH  
Satzung 2021  
Pflegeheim/Seniorenresidenz Dietenhofen,  
Baugesellschaft Beil

Seite 2

Seite 3

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

- I. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbands Industrie-/Gewerbepark InterFranken am 03.08.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 2 BekV wie folgt bekannt gemacht:

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **530.960 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.680.000 €** festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

A. Verwaltungsumlage  
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **294.160 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage  
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **176.500 €** festgesetzt.

Die Höhe der Umlagebeträge für jedes Verbandsmitglied errechnet sich aus dem in § 14 der Verbandsatzung festgelegten Umlegungsschlüssel.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Schillingsfürst, den 30.08.2021  
ZWECKVERBAND INDUSTRIE-/GEWERBEPARK INTERFRANKEN

gez.  
Patrick Ruh, Verbandsvorsitzender

- I. Mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 24.08.2021 wurde mitgeteilt, dass für die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt wird.

- II. Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen zur Einsichtnahme bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken, Feuchtwanger Straße 16, 91583 Schillingsfürst, innerhalb der Geschäftsstunden (Mo. - Fr.: 8.30 - 11.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung) öffentlich auf.

Schillingsfürst, den 30.08.2021  
ZWECKVERBAND INDUSTRIE-/GEWERBEPARK INTERFRANKEN

gez.  
Patrick Ruh, Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Ansbach macht die Erteilung der Baugenehmigung für das nachfolgende Bauvorhaben gemäß Art. 66a Bayerischer Bauordnung bekannt:

Das Landratsamt Ansbach erlässt als Untere Bauaufsichtsbehörde folgenden

**Bescheid:**

Der Beil Baugesellschaft mbH, Chemnitzer Straße 21, 91564 Neuendettelsau, wird für den Neubau eines Pflegeheims und der Herstellung einer Verbindung zur benachbarten Seniorenresidenz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 654/4, 654/5 und 660/6 der Gemarkung Diethenhofen, Markt Diethenhofen, nach Maßgabe der dem Bauantrag (Aktenzeichen 20161164-SG41-KG) beigefügten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

**R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen (1) Form, Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach,**

**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,**

**Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

**(1)** Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Akteneinsicht:

Der Baugenehmigungsbescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten i.S.d. **Art. 13 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz** beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 41 – Bauverwaltung – Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tag der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d.h. von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Ansbach, 25.08.2021  
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat